



Stadt Coswig (Anhalt)

| Beschluss <i>öffentlich</i> | | Vorlage-Nr: COS-BV-173/2015 | | | | | |
|--|---------------------------------------|--|-----------|-----------------------|-----------|----------|------------|
| | | Aktenzeichen: Datum: 28.09.2015 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Gemeinden/Kultur/Freizeit | | | | | |
| Betreff: Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) (Verwaltungskostensatzung) | | | | | | | |
| Beratungsfolge | | Mitglieder | | Abstimmungsergebnis | | | |
| | | S o l l | Anwesend | Mitw.- verbot | Dafür | Dagegen | Enthaltung |
| 26.10.2015 | Ortschaftsrat Serno | 7 | 7 | 0 | 0 | 7 | 0 |
| 27.10.2015 | Ortschaftsrat Hundeluft | 5 | 5 | 0 | 0 | 3 | 2 |
| 27.10.2015 | Ortschaftsrat Wörpen | 3 | 3 | 0 | 3 | 0 | 0 |
| 28.10.2015 | Ortschaftsrat Klieken | 5 | 5 | 0 | 5 | 0 | 0 |
| 02.11.2015 | Ortschaftsrat Ragösen | 4 | 4 | 0 | 4 | 0 | 0 |
| 02.11.2015 | Ortschaftsrat Düben | 4 | 4 | 0 | 4 | 0 | 0 |
| 05.11.2015 | Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden | 7 | 5 | 0 | 4 | 0 | 1 |
| 17.11.2015 | Haushalts- und Finanzausschuss | 9 | 8 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | | | | zurückgestellt | | | |
| 02.02.2016 | Ortschaftsrat Hundeluft | 5 | 4 | 0 | 0 | 4 | 0 |
| 16.02.2016 | Haushalts- und Finanzausschuss | 9 | 6 | 0 | 6 | 0 | 0 |
| 17.02.2016 | Hauptausschuss | 10 | 9 | 0 | 9 | 0 | 0 |
| 03.03.2016 | Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) | 29 | 26 | 0 | 22 | 1 | 3 |

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) – Verwaltungskostensatzung.

Beschlussbegründung:

Entsprechend Haushaltskonsolidierungskonzept für den Nachtragshaushalt 2015 wurde die bestehende Verwaltungsgebührensatzung inkl. der Gebühren auf ihre Aktualität geprüft. Grundsätzlich orientieren sich die Verwaltungsgebühren nach dem anfallenden Arbeitsaufwand. Dafür werden die Kosten eines Arbeitsplatzes entsprechend KGSt herangezogen. Die letzte Aktualisierung der Verwaltungsgebühren bezieht sich auf den KGSt-Bericht mit dem Stand 2010/2011. Seit September 2013 gibt es ein überarbeitetes Material des KGSt, nachdem Tarifänderungen u. a. Parameter neu eingearbeitet worden sind.

Darüber hinaus haben sich die einzelnen Fachbereiche noch einmal intensiv mit den Verwaltungstätigkeiten, die für Dritte geleistet werden, beschäftigt. Die vorliegenden Kostentarife sind nun umfangreicher und detaillierter. Weiterhin haben sich die einzelnen Fachbereiche noch einmal mit dem tatsächlichen Zeitaufwand für einzelne Verwaltungstätigkeiten beschäftigt, wobei festgestellt werden musste, dass die bisher herangezogenen zeitlichen Aufwände nicht mehr den Tatsachen entsprechend und somit ebenfalls angeglichen werden mussten.

Um die Kostentarife für den Nutzer anschaulicher und nachvollziehbarer zu gestalten, werden jetzt die entsprechenden Kosten eines Arbeitsplatzes an die Gebührentabelle angefügt. Damit ist ein separater Beschluss zur Gebührenkalkulation nicht mehr notwendig.

Ergänzende Erläuterungen zu den Änderungen in den Kostentarifen nach der Beratung im Finanzausschuss am 17.11.2015:

- Pkt. 3.5.: Nach Prüfung sollte dieser Kostentarif Bestandteil der Satzung bleiben, da es sich hier um Anträge von Beteiligten handelt, die ein Verwaltungshandeln fordern, dem nicht entsprochen werden kann und es sich nicht um Widerspruchsverfahren handelt.
- Pkt.4.4. und Pkt. 4.6. werden gestrichen, da die Verwaltungstätigkeit in Pkt. 3.3. ausreichend beschrieben ist.
- Pkt. 5.11. wird konkretisiert, indem unterschieden wird zwischen Bescheiden, die ein einzelnes Flurstück betreffen und Einzelbescheiden, die mehrere Flurstücke betreffen. Es wurde aber festgestellt, dass für Pkt. 5.11.1. der Aufwand ebenfalls höher ist, als in der bisherigen Satzung berücksichtigt.
- Pkt. 9.2. und Pkt. 9.4. werden gestrichen, da der Wochenendzuschlag analog Verwaltungsgebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt bei amtlichen Trauungen als nicht rechtssicher beurteilt wird.
- Grundsätzlich wird bei Verwaltungstätigkeiten, die nach Zeitaufwand erfolgen, dies auch so in den Kostentarifen dargestellt. Dabei ist in der abschließenden Formulierung zu den Gebühren nach Zeitaufwand festzuhalten, dass der Aufwand in $\frac{1}{4}$ Stundeneinheiten berechnet wird und die Gebühr grundsätzlich nicht über einen Tagessatz anzusetzen ist

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **X** NEIN:

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Verwaltungskostensatzung
- Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin